

Reglement über Tourismus- Abgaben

der Politischen Gemeinde Degersheim

vom 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Begriffe.....	3
II. Tourismusabgaben.....	3
Art. 3 Grundsätze	3
Art. 4 Befreiung	3
Art. 5 Befreiung im Einzelfall	4
Art. 6 Einzel-Tourismusabgabe	4
Art. 7 Pauschal-Tourismusabgabe	4
Art. 8 Bemessung	4
Art. 9 Melde- und Dokumentationspflicht	4
Art. 10 Abrechnung der Einzel-Tourismusabgabe	4
Art. 11 Abrechnung der Pauschal-Tourismusabgabe	5
Art. 12 Kontrolle und Auskunftspflicht	5
Art. 13 Verwendung.....	5
III. Zusammenarbeit Gemeinde und Verkehrsverein.....	5
Art. 14 Leistungsvereinbarung	5
IV. Gemeinsame Bestimmungen	6
Art. 15 Vollzug	6
Art. 16 Ermessensveranlagung	6
Art. 17 Feststellung der subjektiven Steuerpflicht	6
Art. 18 Strafbestimmung.....	6
Art. 19 Rechtsmittel	6
Art. 20 Mahngebühren.....	6
V. Schlussbestimmungen	7
Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts	7

Der Gemeinderat Degersheim erlässt gestützt auf Art. 16 ff des Tourismusgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 575.1, Stand 1. Februar 2023) und Art. 12 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Politische Gemeinde Degersheim erhebt zur Förderung des Tourismus eine Abgabe. Die Erträge sind ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

Art. 2 Begriffe

Als Gast gemäss diesem Reglement gilt jede natürliche Person mit einem Wohnsitz ausserhalb des Einzugsgebietes des Verkehrsvereins Degersheim, die gegen Entgelt an einen Dritten, fremden Wohnraum oder Boden im Einzugsgebiet des Verkehrsvereins Degersheim beansprucht und die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu nutzen.

Gast im Sinne dieses Reglements ist auch jede natürliche Person mit einem Wohnsitz ausserhalb des Einzugsgebietes des Verkehrsvereins Degersheim, die zum vorübergehenden Aufenthalt im Einzugsgebiet des Verkehrsvereins Degersheim eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum oder Boden nutzt und die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu nutzen.

Beherbergende im Sinne dieses Reglements sind, wer einem Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden entgeltlich zu Aufenthaltszwecken überlässt oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwendet.

Als Dauermiete gilt ein Mietverhältnis von mindestens sechs Monaten.

II. Tourismusabgaben

Art. 3 Grundsätze

Jeder in der Gemeinde Degersheim übernachtende Gast hat eine Tourismusabgabe zu entrichten.

Grundeigentum in der Gemeinde Degersheim begründet zwar Steuerpflicht, befreit aber nicht von der Tourismusabgabepflicht.

Art. 4 Befreiung

Von der Tourismusabgabepflicht befreit sind:

- a) Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- b) Personen mit temporärem Aufenthalt in Pflege- und Betreuungseinrichtungen in der Gemeinde Degersheim.

Art. 5 Befreiung im Einzelfall

Das Gemeindepräsidium kann im Einzelfall von sich aus oder auf Antrag des Verkehrsvereins Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Tourismusabgabepflicht befreien, wenn sachliche Gründe vorliegen.

Er berücksichtigt dabei insbesondere, in welchem Ausmass den von der Tourismusabgabepflicht ganz oder teilweise zu befreienden Personen oder Personengruppen eine Benützung des touristischen Angebots möglich ist.

Gesuche um ganze oder teilweise Befreiung von der Tourismusabgabepflicht sind in der Regel vor dem Aufenthalt der betreffenden Personen im Einzugsgebiet des Verkehrsvereins Degersheim beim Verkehrsverein einzureichen. Dieser leitet das Gesuch mit zustimmendem oder ablehnendem Antrag an das Gemeindepräsidium weiter.

Das Einreichen eines solchen Gesuches hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist die in der Zwischenzeit entrichtete Tourismusabgabe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Art. 6 Einzel-Tourismusabgabe

Die Tourismusabgabe wird pro Logiernacht des Gastes erhoben.

Art. 7 Pauschal-Tourismusabgabe

Gäste, die zu ihrem Aufenthalt eigenes oder auf Dauer gemietete Wohnräume oder Boden nutzen, entrichten die Tourismusabgabe für sich und die unentgeltlich beherbergten Gäste als Jahrespauschale. Eine Einzelabrechnung kann jeweils bis spätestens 30. Juni für ein Jahr im Voraus schriftlich beim Verkehrsverein verlangt werden.

Art. 8 Bemessung

Der Gemeinderat legt die Höhe der Einzel- und Pauschal-Tourismusabgaben in einem Anhang zum Reglement über die Tourismusabgabe fest.

Art. 9 Melde- und Dokumentationspflicht

Alle Beherbergenden haben die zur Erfüllung der Meldepflicht sowie zum korrekten Einzug und zur rechtzeitigen Ablieferung der Tourismusabgabe geltenden Bestimmungen einzuhalten.

Beherbergende sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste in ein Gästeverzeichnis einzutragen.

Art. 10 Abrechnung der Einzel-Tourismusabgabe

Die von den Gästen eingezogenen Tourismusabgaben müssen mindestens einmal jährlich der Gemeinde abgeliefert werden.

Art. 11 Abrechnung der Pauschal-Tourismusabgabe

a) Steuer-/ Bemessungsperiode

Die Pauschal-Tourismusabgabe wird für ein Kalenderjahr festgesetzt und erhoben.

b) Abrechnung

Tourismusabgabepflichtige Eigentümer oder Dauermieter gemäss Art. 2. Abs. 2 erhalten vom Verkehrsverein im ersten Halbjahr ein Formular für die Berechnung der Pauschal-Tourismusabgabe. Pflichtige, die kein Formular erhalten, haben beim Verkehrsverein ein solches einzuverlangen.

Das Formular ist vom Tourismusabgabepflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und dem Verkehrsverein spätestens einen Monat nach Versand (Poststempel oder Versanddatum E-Mail) einzureichen.

c) Fälligkeit, Zahlungsfristen

Die Pauschal-Tourismusabgabe wird nach Eingang der Formulare verfügt.

Die Pauschal-Tourismusabgabetaxe wird mit ihrer Zustellung fällig und ist innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 12 Kontrolle und Auskunftspflicht

Der Gemeinderat ist berechtigt, die für die Erhebung der Tourismusabgaben erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Kontrollorgane haben bei Ausübung ihrer Funktion dieselbe entsprechend zu belegen und unterliegen der Schweigepflicht.

Art. 13 Verwendung

Die Einnahmen aus den Tourismusabgaben stehen dem Verkehrsverein zu Erfüllung der ihm mit einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Degersheim zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung.

III. Zusammenarbeit Gemeinde und Verkehrsverein

Art. 14 Leistungsvereinbarung

Die Gemeinde Degersheim schliesst mit dem Verkehrsverein eine Leistungsvereinbarung über die dem Verkehrsverein zugewiesenen Aufgaben, die Entschädigung, die Aufgabenteilung sowie die Vertretung des Gemeinderates im Vorstand des Verkehrsvereins ab.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 15 Vollzug

Sämtliche Tourismusabgaben nach diesem Reglement werden durch die Gemeindeverwaltung verfügt und in Rechnung gestellt.

Der Gemeinderat kann Dritte mit der Verfügung, der Rechnungstellung und dem Inkasso beauftragen.

Die Gemeindeverwaltung liefert die Einnahmen aus den Tourismusabgaben einmal jährlich und zusätzlich zum in der Leistungsvereinbarung festgelegten Entschädigung an den Verkehrsverein ab.

Der Verkehrsverein ist verpflichtet, dem Gemeinderat jährlich die Erfolgsrechnung und das Budget zur Kenntnisnahme einzureichen und auf Nachfrage über den Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Einnahmen Rechenschaft abzulegen.

Art. 16 Ermessensveranlagung

Die Tourismusabgaben werden durch den Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Mitwirkungspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessensveranlagung nicht erfüllt.

Die Ermessensveranlagung kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Art. 17 Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Bestreitet der Abgabepflichtige die subjektive Steuerpflicht, entscheidet der Gemeinderat mittels Verfügung über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht.

Art. 18 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Reglement zuwiderhandelt, wird durch den Gemeinderat mit einer Busse bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 19 Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen Verfügungen gestützt auf dieses Reglement richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

Art. 20 Mahngebühren

Der Gemeinderat ist berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Kurtaxenreglement der Gemeinde Degersheim vom 6. April 1998.

Vom Gemeinderat Degersheim erlassen am 18. November 2025.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. November 2025 bis am 22. Dezember 2025.

Gemeinderat Degersheim

Andreas Baumann
Gemeindepräsident

Beat Stark
Gemeinderatsschreiber

In Kraft gesetzt per 1. Januar 2026

Gebühren zum Reglement über die Tourismusabgaben der Gemeinde Degersheim

In Anwendung von Artikel 8 des Reglements über Tourismusabgaben erhebt der Gemeinderat folgende Abgaben:

	Einzelübernachtung pro Gast	Jahrespauschale
In Unterkünften aller Art	CHF 1.00	CHF 35.00 pro Schlafstelle

Diese Gebühren gelten für sämtliche Gäste, die nicht gem. Artikel 4 von der Tourismusabgabepflicht befreit sind.

Vom Gemeinderat Degersheim erlassen am 18. November 2025.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. November 2025 bis am 22. Dezember 2025.

In Kraft gesetzt per 1. Januar 2026

Gemeinderat Degersheim

Andreas Baumann
Gemeindepräsident

Beat Stark
Gemeinderatsschreiber